



Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

Das Standesamt der Lutherstadt Eisleben erhebt Daten im Zusammenhang mit der Beurkundung von Geburten und der Nachbeurkundung von Geburten Deutscher im Ausland entsprechend der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Vertreten durch den Bürgermeister Carsten Staub
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 6550
E-Mail: poststelle@lutherstadt-eisleben.de

Herrn Staub erreichen Sie ebenfalls unter der oben genannten Anschrift.

Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gern zur Verfügung. Sie erreichen Sie unter:

E-Mail: datenschutz@lutherstadt-eisleben.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Beurkundung von Geburten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 S.1 c DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 21 und 36 Personenstandsgesetz (PStG) und den §§ 34, 57 Abs. 1 und 6, 61 und 63 Personenstandsverordnung (PStV) verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben verwendet.

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen Ihre Daten an das Einwohnermeldeamt, sowie im Bedarfsfall an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland weitergegeben werden.

Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt unsererseits nicht. Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

4. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten zu Geburten werden im Geburtenregister gemäß § 5 Personenstandsgesetz (PStG) für 110 Jahre gespeichert und anschließend an das zuständige Archiv übergeben, wenn nicht eine dauerhafte Speicherung nach § 7 Abs. 2 PStG möglich ist. In Archiven können die Daten dauerhaft gespeichert werden, sofern sie als archivwürdig gelten; eine Löschung ist dann in der Regel ausgeschlossen. Sozialbehörden und Finanzämter speichern Daten bis zu 10 Jahre oder länger auf gesetzlicher Grundlage (z. B. § 147 AO). Eine Löschung erfolgt, sobald der Verarbeitungszweck entfällt und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht mehr besteht.

5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a. Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b. Recht auf Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig oder unvollständig sind (Artikel 16 DS-GVO).
- c. Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO vorliegt.
Das Recht zur Löschung besteht – ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen – nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt gemäß Artikel 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung an die Stelle der Löschung.
- d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, insbesondere wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, oder während der Prüfung der Richtigkeit der Daten (Artikel 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- e. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern kein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt und keine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht (Artikel 21 DS-GVO).
- f. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.

Die Betroffenenrechte – insbesondere das Recht auf Auskunft – sind durch die spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 61 ff. PStG eingeschränkt. Auskünfte aus dem Geburtenregister dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen und an berechtigte Personen oder Stellen erteilt werden

6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gegeben haben, kann diese nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

7. Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat jede betroffene Person ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg
Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg
Telefon: 0391 81803 – 0
Telefax: 0391 81803 - 33